



**Unternehmen für
Ressourcenschutz**
Das ist die Zukunft



Unternehmen für Ressourcenschutz

**Hamburger Förderprogramm
für Produktions-, Dienstleistungsunternehmen
und Handwerksbetriebe**



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Förderrichtlinien

Vom 01. Juni 2002

1 Allgemeines

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gewährt Finanzierungshilfen für freiwillige Investitionen in den Ressourcen- und Klimaschutz. Gefördert werden können Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung. Grundlage ist die Richtlinie „Hamburger Förderprogramm für Umwelttechnologie“ (Anlage 1) vom 24.09.1997 (Amtlicher Anzeiger, Nummer 113 vom 24. September 1997; pp 2226).

2 Ziele und Grundsätze

Im Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ werden Investitionsvorhaben gefördert, die

- zu einer Stärkung des vorsorgenden Umweltschutzes durch den effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen

oder

- zu einer nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen als auch sonstiger klimarelevanter Emissionen

führen.

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Vorrangig gefördert werden Investitionen in Vorhaben zur Ressourcenschonung, insbesondere zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom und Wasser:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z. B.: effektivere Energieerzeugung; Wärmerückgewinnung; energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen und raumlufttechnischen Anlagen; Beleuchtungsanlagen)
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser

sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser).

Effizienz-Checks (Vorplanung einschließlich technischer Grundlagenermittlungen bis zur Entwurfsplanung) durch Fach-Ingenieure können gefördert werden. Diese Ingenieurleistungen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer konkreten und förderfähigen Investition stehen.

2.2 Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierungshilfen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderungshöhe soll nicht unter 1.000 € liegen und 50.000 € nicht übersteigen.

Die Höhe der Finanzierungshilfen soll 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht übersteigen. Bei kleinen und mittleren Betrieben (KMU) ist eine Erhöhung auf bis zu 40 % möglich.

Die Förderungshöhe für Ingenieur-Leistungen im Rahmen von Effizienz-Checks richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls und beträgt maximal 50 % des förderfähigen Untersuchungsumfangs.

3 Antragstellung

Finanzierungshilfen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag wird formlos unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Förderung bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Unternehmen für Ressourcenschutz - IB 16 -
Billstraße 84
20539 Hamburg

Tel.: 040/42845 – 2221, - 2259, - 2290, - 2674, - 4103, - 4378

Fax: 42845 - 2099
gestellt.

Den Antragsausfertigungen sind die auf dem Merkblatt zusammengestellten weiteren Unterlagen (siehe Anlage 2) sowie die unterzeichnete Erklärung (Anlage 3) beizufügen.

Stand: 01.12.2004

Hamburger Förderprogramm für Umweltechnologie

1 Ziele und Grundsätze

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können im erheblichen Interesse Hamburgs liegende Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg durch die Gewährung von Finanzierungshilfen gefördert werden, wenn und soweit sie im Interesse einer geringeren Umweltbelastung über gesetzlich zulässige Anordnungen hinausgehen.

Antragsteller können neben Unternehmen auch Verbände der Wirtschaft und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung oder Betätigung sein.

Gefördert werden

1.1 vorrangig Vorhaben

- zur produkt- und produktionsbedingten Reduzierung des Stoffeinsatzes,
- zum Einsatz emissions-, abfall- und/oder abwasserarmer Produktionsverfahren,
- zum Aufbau anlagentechnischer Stoffkreisläufe durch Aufarbeitung und Wiedereinsatz von Stoffen,
- zum Einsatz von Recyclingmaterial für Primärprodukte,
- zur umweltfreundlichen Gestaltung von Produkten und zur Umstellung auf abfallvermindernde Technologien, umweltfreundliche Produkte und Verpackungen,

1.2

Vorhaben, die dazu bestimmt und geeignet sind, besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu vermeiden oder zu verwerten, sowie

1.3

Vorhaben, die dem Aufbau einer unternehmensübergreifenden Organisation oder Einrichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten der angeschlossenen Abfallerzeuger dienen.

1.4

Gefördert werden können ausnahmsweise auch mit einem bestimmten förderungsfähigen Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang stehende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie begleitende Untersuchungen, wenn und soweit sie zur Vorbereitung eines für notwendig angesehenen Vorhabens oder dessen Durchführung zweckmäßig erscheinen und eine Förderung aus anderen Programmen der Freien und Hansestadt Hamburg, z.B. der Innovationsstiftung, nicht möglich ist.

1.5

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, für die sich eine Finanzierungshilfe von weniger als 5 000,- EUR ergeben würde sowie
- Vorhaben, mit denen vor der schriftlichen Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt begonnen worden ist (Abschluss verpflichtender Verträge).

1.6

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzierungshilfe besteht nicht. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Sie ist in der Regel mit dem Vorbehalt zu versehen, dass ein Restbetrag von bis zu 5% der Fördersumme bis nach Vorlage des Abschlussberichts (vgl. Nr. 6.3) einbehalten wird.

Außerdem ist der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt das Recht einzuräumen, über das Vorhaben und die dadurch erreichten Verbesserungen für die Umwelt zu berichten und anderen Interessierten Besichtigungen zu ermöglichen.

2 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen nach diesem Programm sind:

2.1

Das Vorhaben muss von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - soweit erforderlich nach Einschaltung weiterer Fachbehörden - im Interesse des Umweltschutzes für notwendig erachtet werden. Dabei sind insbesondere der mit dem Vorhaben erreichbare Effekt und das Maß des erheblichen Interesses Hamburgs an der Verwirklichung des Vorhabens zu berücksichtigen.

2.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss - unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe - gesichert sein; dies gilt auch für ein Gesamtvorhaben, wenn das Vorhaben Teil eines im Übrigen nicht dem Umweltschutz dienenden Vorhabens ist.

2.3

Nach der betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Lage soll das Unternehmen unter Einschluss staatlicher Förderungsmaßnahmen existenz- und wettbewerbsfähig sein.

2.4

Andere Förderungsmöglichkeiten sollen vom Antragsteller vorrangig in Anspruch genommen werden. In der Regel ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers zu fordern.

3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Als Finanzierungshilfen können gewährt werden:

- zinsgünstige Darlehen
- Zuschüsse

Die Höhe der Förderung im Einzelfall richtet sich nach der Art des Vorhabens und den damit verbundenen Kosten und Risiken. Dabei steht die Absicht im Vordergrund, das unternehmerische Risiko zu vermindern bzw. zum Ausgleich einer noch nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beizutragen.

Die Förderungshöhe soll 100 000,- EUR für einen Zuschuss, 250 000,- EUR für zinsgünstige Darlehen nicht übersteigen.

3.2 Zinsgünstige Darlehen

- Zinsgünstige Darlehen können dem Antragsteller zu folgenden Konditionen gewährt werden:
- Zinssatz: 4 %/a., zahlbar halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober. Alle Bearbeitungskosten sind damit abgegolten.
- Auszahlung: 100 v.H.
- Laufzeit: bis zu 8 Jahren bei zwei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsbeiträge sind halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober fällig. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich.

3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung soll bei Vorhaben, an denen der Antragsteller ein wirtschaftliches Interesse hat, 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht übersteigen, bei kleinen und mittleren Betrieben (siehe Definition in Anl. 1) ist eine Erhöhung auf bis zu 40 % möglich.

Die Anwendung der de-minimis-Regelung bleibt unbenommen.

Die Förderung von begleitenden Untersuchungen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

3.4 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind alle Investitions-, Planungs- und Entwicklungskosten, die sich bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die durch die Zweckbestimmung erforderlichen Maßnahmen beziehen bzw. durch diese entstehen.

4 Antragsverfahren

4.1

Finanzierungshilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag wird formlos in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Energieabteilung IB 11 - gestellt. In dem Antrag sind die vorgesehenen Maßnahmen, ihre Gesamtkosten und Finanzierung (Eigenanteil, Fremdmittel und Finanzierungshilfen) sowie die erwarteten Wirkungen auf den Abfallsektor bzw. auf den Stofffluss (Bezeichnung von Art und Menge der Minderung von Abfällen oder Luft/Wasseremissionen) möglichst präzise anzugeben.

4.2

Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

- Art, Zweck und Kosten des Vorhabens,
- ein Gesamtfinanzierungsplan
- eine begründete Einschätzung zur Rentabilität des geplanten Vorhabens und der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen,
- die Höhe der beantragten Finanzierungshilfe
- sowie ein Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens und den Mitteleinsatz

Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen sind gesondert anzugeben.

4.3

Der Antragsteller ist auf die mögliche Strafbarkeit der Folgen falscher Angaben, insb. auf § 264 StGB i.V.m. § 1 HmbSubvG und §§ 2-6 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034), hinzuweisen (vgl. Erklärung, Anl. 3).

4.4

Den Antragsausfertigungen ist eine Auskunft der Hausbank über die Bonität des Antragstellers (allgemeine ausführliche Bankauskunft, bei Antragstellern in der Rechtsform einer GmbH oder GmbH & Co. KG auch Angaben über die Gesellschafterverhältnisse und die Kapitalausstattung) beizufügen; für die weiteren benötigten Unterlagen siehe Merkblatt, Anl. 2.

5 Bewilligungsverfahren

5.1

Über den Antrag auf Gewährung einer Finanzierungshilfe entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

5.2

Die Bewilligung einer Finanzierungshilfe erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder durch schriftlichen Zuwendungsvertrag.

6 Verwendung

6.1

Für die Verwendung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 4)“ sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen enthalten sind.

6.2

Nach Abschluss des Vorhabens, bei mehrjährigen Vorhaben mindestens einmal jährlich hat der Empfänger der Zuwendung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im zeitnahen Sachzusammenhang mit der Inbetriebnahme bzw. dem Realisierungsstand des geförderten Vorhabens im Einzelnen darzustellen. Ergänzend zum Sachbericht ist ein Abschlussbericht zu erstellen (vgl. Nr. 6.3)

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

6.3

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Erfolgskontrolle umfasst eine abschließende Bewertung des geförderten Vorhabens und soll der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - über das geförderte Einzelvorhaben hinaus - Informationen zur Beurteilung

- des Grades der Zielerreichung des Förderprogramms,
- des Beitrages der Maßnahmen zur Zielerreichung,
- und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

geben.

Zur Durchführung der einzelfallbezogenen Erfolgskontrolle hat der Zuwendungsempfänger spätestens ein Jahr nach Abschluss der geförderten Maßnahme einen Abschlussbericht vorzulegen. In dem Abschlussbericht sind die betrieblich erzielten Wirkungen hinreichend darzulegen und im Vergleich mit den im Zuwendungsantrag bzw. im Bewilligungsbescheid geäußerten Erwartungen bzw. festgelegten Zielen (Zuwendungszweck/Umweltentlastungseffekt) zu bewerten. Das Ausmaß der tatsächlichen Wirkungen der Maßnahme auf den Stofffluss bzw. auf den Abfallsektor ist anzugeben (s. Nr. 4.1).

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt kann im Einzelfall festlegen, dass der Zuwendungsempfänger den Erfolg der Maßnahme auch über einen längeren Zeitraum beobachtet, bewertet und dies der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt schriftlich in Form eines Berichtes mitteilt.

7 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft (24.9.1997).

Anlage 1: **Definition KMU - kleine und mittlere Unternehmen**

(aus: Amtsblatt der EG Nr. C 213/5)

„ ... Nach der gegenwärtig geltenden Begriffsbestimmung - deren Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme gemäß Artikel 2 des Anhangs der genannten Empfehlung alle vier Jahre geändert werden können - werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR haben und
- die das nachstehend definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen. (.....)

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn auf Grund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

Die drei Kriterien (Beschäftigungszahl, Umsatz oder Bilanzsumme, Unabhängigkeit) sind kumulativ, d. h. alle drei müssen erfüllt sein. ...“

Stand: 01.12.2004



Anlage 2

Merkblatt über beizufügende Unterlagen

- Formloses Schreiben mit Angaben zum geplanten Projekt und Erläuterung der Gründe für die Notwendigkeit einer finanziellen Förderung
 - Detaillierte technische Darstellung des Vorhabens
 - Derzeitiger Betrieb, gegenwärtiger Zustand, derzeitiger Ressourcenverbrauch
 - Geplante Maßnahmen
 - Angaben zur Rentabilität der Investitionen
 - Detaillierte Angaben zur Umweltentlastung
 - Sanierungseffekt
 - Umfang der Umweltentlastung
 - Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan (Zeitplan, Aufbringung der Eigenmittel)
 - Auskunft der Hausbank
 - wie z.B. Bank-Formular „Auskunft“ mit Angaben zur
 - bestehenden Bankverbindung,
 - allgemeinen Beurteilung,
 - Kreditbeurteilung,
- oder**
- Angaben zu Geschäftsbeziehungen und deren allgemeiner Beurteilung in Anlehnung an das Bank-Formular „Auskunft“.
- Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (Anlage 3)

mit den Angaben zum Unternehmen (kleines oder mittelständisches Unternehmen, Bezeichnung, Gegenstand, Rechtsform und Sitz des Unternehmens, des Inhabers (bei Einzel-firmen) bzw. der Bevollmächtigten für die beantragte Förderung); Angaben über bereits in Anspruch genommene oder beantragte sonstige Förderungsmittel, die im Zusammenhang mit dem jetzt beantragten Zuschuss stehen

Informationen zum Förderprogramm gibt es über die Internetadresse www.ressourcenschutz-hamburg.de; neben den genannten Telefon- und Faxverbindungen stehen wir Ihnen für Anregungen oder Rückfragen auch unter folgenden e-Mail-Adressen zur Verfügung: Christine.Schauer@bsu.hamburg.de, Peter.Koslowski@bsu.hamburg.de, Roland.Schulz@bsu.hamburg.de, Guenter.Tamm@bsu.hamburg.de, Hendrik.Pinnau@bsu.hamburg.de, Jens.Hoppe@bsu.hamburg.de, Ronald.Burchardt@bsu.hamburg.de



Anlage 3

Erklärung des Antragstellers / der Antragsteller

Name der Firma/des Betriebes:.....
 Gegenstand (Branche), Rechtsform und
 Sitz des Unternehmens:.....
 Inhaber (bei Einzelfirmen) bzw.
 Bevollmächtigte für den beantragten Zuschuss:.....

Kleines oder mittelständisches Unternehmen: ja nein
 (lt. Seite 2 der Anlage 1 der Förderrichtlinien vom 01. Juni 2002)

Mir / uns ist bekannt, dass die Angaben zu den wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen sowie zum Vorhaben und seiner Zweckbestimmung subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG) vom 30. November 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221) sind.

Mir / uns sind ferner die nach § 1 HmbSubvG i. Verb. m. § 3 des (Bundes-)Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde ich / werden wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mitteilen.

Ich erkläre / wir erklären,

- dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist; es ist mir / uns bekannt, dass bereits der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (Auftragserteilungen), die der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen sind, grundsätzlich als Beginn des Vorhabens gelten, (Aufträge für Planungen und Voruntersuchungen, die bei Baumaßnahmen bereits vor der Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.)
- ich / wir haben im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss weitere Fördermittel beantragt:
 ja nein
- dass es sich um ein abwicklungsreifes Vorhaben handelt und die Gesamtfinanzierung (bei Gewährung des beantragten Zuschusses) sichergestellt ist,
- dass ich / wir noch zahlungsfähig bin / sind und gegen mich / uns kein Vergleichs- oder Konkursverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist und dass ich / wir der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unverzüglich mitteilen werde / werden, wenn bis zur Bewilligung des Antrages ein Vergleichs- oder Konkursverfahren bevorstehen sollte,
- dass mein / unser Mietvertrag nicht seitens des Vermieters kurzfristig kündbar ist.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die FHH Angaben über das Projekt, wie z.B. Kurzdarstellung des Projektes, Name des Trägers sowie über die Höhe der Förderung für allgemeine Veröffentlichungen verwenden kann und dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden kann.

Ich bestätige / wir bestätigen, dass ich / wir für das geplante Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt bin / sind: ja nein

Ich versichere / wir versichern, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

.....

Hamburg, den

.....

Unterschrift/en